

den Bestimmungen des § 24 des Parteiengesetzes nach. Zu diesem Rechenschaftsbericht geben die beiden RechnungsprüferInnen eine schriftliche Stellungnahme ab, die die Mitgliederversammlung zur Kenntnis nimmt.

(2) Beiträge und Spenden: Die Höhe des zu zahlenden Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt 1,% des Nettoeinkommens: für Mitglieder mit einem steuerpflichtigen Einkommen ab 800 Euro pro Monat jedoch mindestens 10 Euro pro Monat. Für nicht steuerpflichtige Mitglieder oder Mitglieder mit einem Nettoeinkommen unter 800 Euro pro Monat beträgt der Mindestbeitrag 5 Euro pro Monat.

(3) Für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt der Mindestbeitrag 3 Euro. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres gelten automatisch die in § 11 Abs. 2 festgelegten Regelungen.

(4) Über Anträge auf Beitragsbefreiung oder –ermäßigung entscheidet der Vorstand. Die Beitragsbefreiung oder –ermäßigung wird für jeweils ein Jahr befristet gewährt.

(5) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihrer Beitragspflicht länger als drei Monate nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß entscheidet, oder die Schiedskommission anrufen.

(6) Der KV ist berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des § 25 PartG unzulässig sind. Solche Spenden sind über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des deutschen Bundestages weiterzuleiten. Dem KV stehen die bei ihm eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Spendenbescheinigungen werden von dem/der KreiskassiererIn ausgestellt. Durchschriften der ausgestellten Spendenbescheinigungen sind von dem/der KreiskassiererIn dem Landesverband zuzustellen.

§ 12 ORTSVERBÄNDE

(1) Einer Gründung als Ortsverband in einem Teilgebiet des Kreisverbandes muß eine mindestens zwei-monatige öffentliche Tätigkeit als Grüne Initiative vorausgehen. Die Gründung bedarf der Anerkennung durch die Kreismitgliederversammlung.

(2) Die Abgrenzung der Ortsverbände sollen den geographischen und historischen Gegebenheiten der

einzelnen Stadtteile und Stadtbezirke Rechnung tragen.

(3) Die Ortsverbände haben Satzungs- und Personalautonomie innerhalb der KV-Satzung. Die Wahl von KandidatInnen und Delegierten verbleiben ebenso wie die Finanzhoheit im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.

(4) Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND Bonn sind zu den Ortsverbänden zugehörige Parteivereinigungen von Bündnis 90/Die Grünen.

§ 13 ÖKOFONDS „GRÜNER ZWEIG“

Der Kreisverband unterhält einen Ökofonds. Er trägt den Namen „GRÜNER ZWEIG“. Alles weitere regelt die Satzung des Ökofonds „GRÜNER ZWEIG“, die von der Kreismitgliederversammlung verabschiedet werden muß.

§ 14 AUFLÖSUNG DES KREISVERBANDES

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung aller Mitglieder. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden Stimmscheine. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 INKRAFTTRETEN

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(2) Die Satzung kann von einer Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen allen Mitgliedern schriftlich termingerecht mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung zu gestellt werden.

Derzeit gültige Satzung vom 13. Mai 2003

Satzung des Kreisverbandes Bonn von Bündnis 90/Die Grünen

§ 1 NAME UND SITZ

Der Kreisverband Bonn ist Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen für Bonn. Die Kurzbezeichnung lautet: GRÜNE – KV BONN. Ortsverbände führen die Bezeichnung BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN – OV mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

Die Präambel der Satzung der Bundespartei DIE GRÜNEN sowie das Frauenstatut sind die Grundlagen der politischen Arbeit des Kreisverbandes. Der KV hat die Aufgabe in seinem Wirkungsbereich konkrete Alternativen zu den Konzepten der etablierten Parteien zu entwickeln sowie alternative Organisationen und Bürgerinitiativen bei ihren Aktivitäten zu unterstützen. Der KV arbeitet bei der Verwirklichung kommunalpolitischer Ziele vertrauensvoll und eng mit anderen Initiativen zusammen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des KV Bonn kann jeder werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Er schließt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der jeweils gültigen Höhe ein (siehe § 10 Abs.2). Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich an den Kreisverband zu erklären. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann, außer in den Fällen des § 9 (4), die Schiedskommission aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich und/oder auf

Dauer gegen Satzung oder Grundsätze der Partei verstößt.

§ 4 ORGANE DES KREISVERBANDES

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedskommission

(2) die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich: er kann die allgemeine Öffentlichkeit herstellen. Die Schiedskommission tagt nichtöffentlich.

§ 5 GRÜNE JUGEND

(1) Die GRÜNE JUGEND Bonn ist eine zum Kreisverband zugehörige Parteivereinigung. Sie ist in Satzungs-, Personal-, Programm-, und Finanzfragen autonom.

(2) Die GRÜNE JUGEND Bonn ist an den Grundkonsens und das Frauenstatut von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN gebunden.

(3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres weist die Grüne Jugend im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes die Verwendung ihrer Mittel, ihre Einnahmen und ihr Vermögen nach den Bestimmungen des § 24 des Parteiengesetzes nach. Die Grüne Jugend gewährt den RechnungsprüferInnen des Kreisverbandes Einblick in den Rechenschaftsbericht.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ des KV. Sie tagt mindestens viermal im Jahr und wählt den Vorstand, die RechnungsprüferInnen, die Schiedskommission sowie KandidatInnen und Delegierte für Landes- und Bundesversammlungen.

Sie beschließt über ihr Programm und die Satzung, über die Beitragsordnung sowie einmal jährlich über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes ist so rechtzeitig von den RechnungsprüferInnen zu überprüfen, daß das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern vor der Beschlußfassung mit der Einladung zugestellt werden kann.

Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte und Beschlüsse aus den Ortsverbänden und Arbeitskreisen entgegen.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der –

vorläufigen – Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn das zu behandelnde Thema als Tagesordnungspunkt auf der ordentlichen Einladung vermerkt ist. Sollte sich das Thema nicht auf der schriftlichen Einladung befinden, so ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder des KV anwesend sind.

§ 7 VORSTAND

(1) Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung oder einer anderen ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand des KV, bestehend aus zwei SprecherInnen, einer/m KreiskassiererIn und bis zu fünf BeisitzerInnen.

(2) Für die Außendarstellung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des KV sind die beiden SprecherInnen zuständig. Die gleichberechtigten und quotierten KreisverbandsvertreterInnen im Landesparteirat werden von der Mitgliederversammlung als BeisitzerInnen für den Vorstand gewählt. Eine weitere Verteilung der Aufgaben legt der Vorstand fest. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung noch FachsprecherInnen für bestimmte gebiete benennen.

(3) Die beiden SprecherInnen und der/die KreiskassiererIn vertreten den Kreisverband rechtlich nach § 26 (2) BGB.

§ 8 SCHIEDSKOMMISSION

(1) Die Schiedskommission besteht aus vier Personen, die von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

(2) Die Schiedskommission schlichtet in allen Streitfällen innerhalb des KV, insbesondere zu Fragen der Mitgliedschaft und der Satzung.

(3) Die Schiedskommission ist die erste Instanz vor Anrufung des Landesschiedsgerichts.

§ 9 DELEGIERTE ZU BUNDES- UND LANDESKONFERENZEN

Delegierte und Ersatzdelegierte zu Bundes- und Landeskongressen werden entsprechend der Mandatszuteilung durch Bundes- und Landesverband von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ersatzdelegierte können von einer

Mitgliederversammlung auch nur für eine Bundes- oder Landeskongress gewählt werden.

§ 10 FRAUENSTATUT

(1) Wahlen: Um die Parität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, daß getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird.

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen haben diesbezüglich gemäß Punkt 2 (Vetorecht) ein Vetorecht. Um auch bei Rotation innerhalb einer Legislaturperiode die Parität zu wahren, soll der hintere Teil einer Wahlliste überproportional mit Frauen besetzt werden. Reine Frauenlisten sind möglich.

(2) Vetorecht: Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht betreffen oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.

(3) Einstellungspraxis: DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der Aufgaben unter Männern und Frauen achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

§ 11 BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

(1) Haushalt: Der Vorstand legt den Mitgliedern grundsätzlich bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Haushaltsplan und einen Vorschlag zur mittelfristigen Finanzplanung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf des Haushaltsjahres weist der Vorstand im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes die satzungs- und haushaltsmäßige Verwendung der Mittel, seine Einnahmen sowie sein Vermögen nach